

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Detmold

Bezirksregierung Detmold
 Leopoldstraße 15 · 32756 Detmold
 Postvertriebsstück Entgelt bezahlt
 Deutsche Post AG

204. Jahrg.

Ausgegeben in Detmold am 28. Januar 2019

Nr. 5

Inhalt

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 25 Wasserwirtschaft; hier: Ordnungsbehördliche Verordnung über die Verlängerung der vorläufigen Anordnung von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten im Einzugsgebiet der staatlich anerkannten Franziskusquelle in Warburg - Germete - Vorläufige Anordnung Heilquellenschutzgebiet „Warburg - Germete“ vom 16. Februar 2016 -, S.41
- 26 Immissionsschutz; hier: Genehmigungsverfahren nach §16 Bundes-Immissionsschutzgesetz, S.42

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 27 Zweckverband „Naturpark Teutoburger Wald / Eggegebirge“; hier: Haushaltssetzung des Zweckverbandes „Naturpark Teutoburger Wald / Eggegebirge“ für das Haushaltsjahr 2019, S.43

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 25 Wasserwirtschaft;
 hier: Ordnungsbehördliche Verordnung über die
 Verlängerung der vorläufigen Anordnung von
 Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und
 Handlungspflichten im Einzugsgebiet der staatlich
 anerkannten Franziskusquelle in Warburg - Germete -
 Vorläufige Anordnung Heilquellenschutzgebiet
 „Warburg - Germete“ vom 16. Februar 2016 -**

– Verlängerung der vorläufigen Anordnung
 Heilquellenschutzgebiet Warburg - Germete
 vom 16. Januar 2019 –

Aufgrund des § 53 Abs. 5 in Verbindung mit § 52 Absatz 2 Satz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) verordnet die Bezirksregierung Detmold als obere Wasserbehörde:

§ 1: Zweck der Verordnung

Zur Sicherung der beabsichtigten Festsetzung eines Heilquellenschutzgebietes für das Einzugsgebiet der staatlich anerkannten Franziskusquelle in Warburg - Germete wird die Geltungsdauer der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die vorläufige Anordnung von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten im Einzugsgebiet der staatlich anerkannten Franziskusquelle in Warburg - Germete (vorläufige Anordnung Heilquellenschutzgebiet „Warburg -

Germete“) vom 16. Februar 2016 (Az.: 54.04.05.62) um ein Jahr verlängert.

§ 2: Regelungsgegenstand

§ 3 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die vorläufige Anordnung von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten im Einzugsgebiet der staatlich anerkannten Franziskusquelle in Warburg - Germete (vorläufige Anordnung Heilquellenschutzgebiet „Warburg - Germete“) vom 16. Februar 2016 (Az.:54.04.05.62) erhält folgende Fassung:

„Die ordnungsbehördliche Verordnung tritt mit dem Inkrafttreten der Heilquellenschutzgebietsverordnung außer Kraft, spätestens nach Ablauf von vier Jahren.“

§ 3: Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15. März 2019 in Kraft.

Detmold, den 16. Januar 2019
 54.01.09.62-4520-06

Bezirksregierung Detmold
 als Obere Wasserbehörde
 In Vertretung
 Recklies

26

**Immissionsschutz;
hier: Genehmigungsverfahren nach
§16 Bundes-Immissionsschutzgesetz**

Bezirksregierung Detmold Minden, den 21. Januar 2019
52.0037/18/8.6.3.2

Die Bioenergie Lübbecke GmbH & Co. KG beantragt die Genehmigung gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Änderung der Biogasanlage in 32312 Lübbecke, Jockweg 28j maßgeblich durch Errichtung eines zusätzlichen BHKW sowie durch die Anpassung der Inputmengen und der Gasproduktion und resultierend der Betriebsweise. Durch die Maßnahme liegt die theoretische maximale Gaslagermenge an Gas zukünftig bei 14.931 kg. Die Änderung der Anlage soll kurzfristig nach Vollziehbarkeit der beantragten Genehmigung in Betrieb genommen werden. Weitere Angaben zu dem Vorhaben können dem ausgelegten Antrag und den zugehörigen Antragsunterlagen entnommen werden.

Die beantragte Anlage ist folgenden Anlagenziffern nach Anhang 1 der 4. BImSchV zuzuordnen.

Anlagenart	4. BImSchV
Anlage zur Erzeugung von Strom/Warmwasser aus Biogas	1.2.2.2
Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle	8.6.3.2
Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Gülle oder Gärresten	8.13
Anlage zur Lagerung von brennbaren Gasen	9.1.1.2

Die Anlage ist ein Betriebsbereich im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG. Die Anlage stellt einen Betriebsbereich der unteren Klasse dar und unterliegt den Grundpflichten der 12. BImSchV (Störfall-Verordnung). Der erforderliche Achtungsabstand von 200 m zur schutzwürdigen Bebauung wird eingehalten.

Gemäß § 10 Abs. 3 und § 19 Abs. 4 des BImSchG i.V.m. §§ 8 ff der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9.BImSchV) wird das o.g. Vorhaben öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen liegt in der Zeit vom 29. Januar 2019 bis einschließlich 1. März 2019 bei der

- Bezirksregierung Detmold als Genehmigungsbehörde, Dienstgebäude Minden, Büntestr. 1, 32427 Minden (poststelle@brdt.nrw.de)

aus.

Er kann dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden und nach Vereinbarung (Bez.-Regierung Tel.: 052 31/71-0) eingesehen werden.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können von Personen erhoben werden, deren Belange berührt sind oder von Vereinigungen, welche die Anforderungen nach § 3 Abs. 1 oder § 2 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes erfüllen. Während der Auslegungsfrist und bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis einschließlich 15.03.2019) schriftlich bei den vorstehend genannten Behörden erhoben werden. Maßgebend für fristgerechte Einwendungen ist der Eingang der Einwendung bis zum Ablauf der o.g. Frist bei einer der o.g. Behörden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Name und Anschrift der Einwender sind auf den Einwendungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben.

Die Einwendungsschreiben werden an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Die Zustellung der Entscheidung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 10 Abs. 8 BImSchG).

**Einzelfallprüfung nach § 9 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG):**

Die vorgenannte Anlage ist der Ziff. 1.2.2.2, 8.4.2.2 und hier maßgeblich Nr. 9.1.1.3 der Anlage 1 zum UVPG zuzuordnen. Unter den beantragten Änderungen ist lediglich die durch geänderte Betriebsführung höhere Gaslagermenge unter die Vorprüfung des UVP zu subsumieren. Somit ist gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in einer standortbezogenen Einzelfalluntersuchung zu prüfen, ob das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Anlage 2 des UVPG unterzogen werden muss. Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig. Die mögliche Gefährdung durch das zusätzlich gelagerte Gas führt nicht zu einer UVP-Pflicht, innerhalb des Achtungsabstands besteht keine schutzwürdige Bebauung. Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

27 Zweckverband „Naturpark Teutoburger Wald / Eggegebirge“; hier: Haushaltssetzung des Zweckverbandes „Naturpark Teutoburger Wald / Eggegebirge“ für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 12 der Zweckverbandssatzung des Naturparks Teutoburger Wald / Eggegebirge in Verbindung mit §§ 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit i. d. F. d. Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NRW S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 204), in Verbindung mit § 53 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. F. d. Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) und den §§ 75 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), hat die Verbandsversammlung mit Beschluss vom 29. Oktober 2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	1 687 890,- €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1 689 913,- €

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1 582 891,- €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1 583 914,- €

festgesetzt;

der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	139 000,- €
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	139 000,- €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 20 000,- € festgesetzt.

§ 5

Die Umlage beträgt für das Haushaltsjahr:

1. Stadt Bielefeld	36 000,- €
2. Kreis Gütersloh	4 500,- €
3. Hochsauerlandkreis	4 500,- €
4. Kreis Höxter	63 000,- €
5. Kreis Lippe	63 000,- €
6. Kreis Paderborn	63 000,- €

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, sind im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW erheblich, wenn sie im Einzelfall mehr als 80 000,- € betragen.

Alle übrigen über- und außerplanmäßigen Ausgaben sind erheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 50 000,- € überschreiten.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß §§ 8, 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 i. V. m. §§ 80 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 ist die Genehmigung für die Festsetzung in § 5 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 von der Bezirksregierung in Detmold mit Verfügung vom 20. Dezember 2017 erteilt worden. Es wird gem. § 5 Abs. 6 KrO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Verbandsvorsteher hat den Verbandsversammlungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Detmold, den 15. Januar 2019

Dr. Axel Lehmann
Verbandsvorsteher

Ständige Beilage: Öffentlicher Anzeiger · Einzelpreis dieser Nummer 0,51 €

Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 2,50 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €

Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 €

Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch Bösmann Medien und Druck GmbH & Co. KG · Ohmstraße 7 · 32758 Detmold

Einzelpreis nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das Postbankkonto Hannover Nr. 164916-309

In den vorgenannten Preisen sind 7 % Mehrwertsteuer enthalten – Erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Dienstag 17.00 Uhr

Herausgeber: Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold – Druck: Bösmann Druck

ISSN 0003-2298